

**Studienordnung  
für den Studiengang Gesundheitswesen – Technische Medizinwirtschaft  
an der Hochschule Niederrhein**

Vom 6. Juli 2001 (Amtl. Bek. 11/2001)

geändert durch Ordnung vom 28. Oktober 2002 (Amtl. Bek. 13/2002),  
durch Ordnung vom 23. März 2004 (Amtl. Bek. 7/2004)  
und durch Ordnung vom 15. Juli 2004 (Amtl. Bek. 18/2004)

**Studienordnung  
für den Studiengang Gesundheitswesen – Technische Medizinwirtschaft  
an der Hochschule Niederrhein**

**Vom 6. Juli 2001**

(Amtl. Bek. 11/2001)

geändert durch Ordnung vom 28. Oktober 2002 (Amtl. Bek. 13/2002),  
durch Ordnung vom 23. März 2004 (Amtl. Bek. 7/2004),  
durch Ordnung vom 15. Juli 2004 (Amtl. Bek. 18/2004)

**Inhaltsübersicht<sup>\*)</sup>**

- § 1 Rechtsgrundlagen
- § 2 Aufgabe der Studienordnung
- § 3 Studienvoraussetzungen, Studienformen
- § 4 Einstufungsprüfung; Zulassung von in der beruflichen Bildung Qualifizierten
- § 5 Ziel von Lehre und Studium
- § 6 Studienbeginn; Gliederung des Studiums; Studienverlaufsplan
- § 7 Methoden des Lehrens und Formen der Lehrveranstaltungen
- § 8 Prüfungen
- § 9 Praxissemester
- § 10 Auslandsstudiensemester
- § 11 Studienberatung
- § 12 In-Kraft-Treten

- Anlagen I und II: Studienverlaufspläne
- Anlage III: Wahlpflichtfächerkataloge
- Anlage IV: Formen der Lehrveranstaltungen
- Anlage V: Muster-Praktikantenvertrag
- Anlage VI: Praktikums-Ablaufplan

---

<sup>\*)</sup> Alle Funktionsbezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen Form.

## **§ 1 Rechtsgrundlagen**

Grundlagen dieser Studienordnung sind

1. das Gesetz über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190),
  2. die Verordnung zu quantitativen Eckdaten für Studium und Prüfungen in Fachhochschulstudiengängen (Eckdatenverordnung Fachhochschulen - EckVO-FH) vom 17. März 1994 (GV. NW. S. 138),
  3. die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Gesundheitswesen – Technische Medizinwirtschaft an der Hochschule Niederrhein vom 6. Juli 2001 (Amtl. Bek. 11/2001),
  4. die Einschreibungsordnung der Hochschule Niederrhein vom 29. Mai 1985 (GABl. NW. II S. 422)
- in ihrer jeweils gültigen Fassung.

## **§ 2 Aufgabe der Studienordnung**

Diese Studienordnung soll gewährleisten, dass das Ziel von Lehre und Studium gemäß § 5 erreicht und das Studium innerhalb der Regelstudienzeit mit der Diplomprüfung abgeschlossen werden kann. Zu diesem Zweck regelt sie Inhalt und Aufbau des Studiums und gibt durch die Bezeichnung der Lehrveranstaltungen eines Faches zugleich eine grobe inhaltliche Beschreibung der Prüfungsgebiete. Die folgenden Bestimmungen sind als Empfehlung für eine sinnvolle und zielgerichtete Studienverlaufplanung zu verstehen. Die Eigenverantwortung der Studierenden für den Erfolg ihres Studiums wird durch diese Empfehlungen nicht eingeschränkt.

## **§ 3 Studienvoraussetzungen, Studienformen**

- (1) Die Qualifikation für das Studium wird durch die Fachhochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung nachgewiesen. Diese Qualifikation kann durch das Bestehen einer Einstufungsprüfung oder durch eine vorhandene berufliche Qualifizierung ersetzt werden (§ 4).
- (2) Der Studiengang wird in einer Vollzeit-Studienform mit einer Regelstudienzeit von acht Semestern und in einer Teilzeit-Studienform mit einer Regelstudienzeit von zehn Semestern angeboten. Das Teilzeit-Studium kann auch als kooperative Studienform in Zusammenarbeit mit einer klinischen Einrichtung absolviert werden. Mit der Wahl der Studienform entscheidet der Studienbewerber zugleich darüber, in welcher Weise die zusätzlich zur Qualifikation gemäß Absatz 1 nachzuweisende praktische Tätigkeit erbracht wird.

(3) Außer bei der kooperativen Studienform wird der Nachweis einer praktischen Tätigkeit von 30 Wochen Dauer gefordert. Mindestens 12 Wochen der praktischen Tätigkeit sind vor Aufnahme des Studiums abzuleisten und bei der Einschreibung nachzuweisen. Der verbleibende Anteil ist spätestens zum Beginn des fünften Fachsemesters nachzuweisen. Der Beginn der praktischen Tätigkeit soll bei Aufnahme des Studiums nicht länger als fünf Jahre zurückliegen. Die praktische Tätigkeit muss in einer klinischen Einrichtung abgeleistet werden und sich auf die Gebiete Medizin, Pflege, Technik und Organisation/Verwaltung erstrecken. In den Bereichen Konservative Medizin, Operative Medizin und im Wirtschafts- und Verwaltungsbereich kommen folgende Einsatzorte für die praktische Tätigkeit in Betracht:

1. Bereich Konservative Medizin
  - Ambulanz/Notaufnahme
  - Pflegedienst
  - Endoskopie/Labor/Röntgen
  - Sekretariat
  - Ärztlicher Dienst
  - Intensivstation
  - Physikalische Therapie
2. Bereich Operative Medizin
  - Pflegedienst
  - Ambulanz/Notaufnahme
  - Operationssaal/Anästhesie
  - Sekretariat
  - Ärztlicher Dienst
3. Wirtschafts- und Verwaltungsbereich
  - Aufnahme/Abrechnung
  - Zentrale/Pforte
  - Küche/Hauswirtschaft
  - Apotheke
  - Technik/Instandhaltung
  - Hygiene
  - Einkauf
  - Personalverwaltung
  - EDV
  - Controlling
  - Finanzbuchhaltung

In jedem Bereich müssen mindestens acht Wochen verbracht werden. Dabei sind in einem Bereich mindestens drei Einsatzorte für jeweils mindestens eine Woche zu durchlaufen. Bei Praktikumsanteilen, die nach Studienbeginn abgeleistet werden, wird aus didaktischen Gründen die Anfertigung eines Praktikumsberichtes empfohlen, der eine Darstellung der Aufgabe und Funktion jedes Einsatzortes, eine Beschreibung der ausgeübten Tätigkeiten und eine persönliche Reflexion enthalten soll. Einschlägige Ausbildungs- und Berufstätigkeiten werden auf die Praktika angerechnet. Anrechenbar sind insbesondere Zeiten einer Ausbildung und Berufstätigkeit als Krankenschwester/Krankenpfleger, Kinderkrankenschwester/Kinderkrankenpfleger, Hebamme/Entbindungspfleger, Physiotherapeutin/Physiotherapeut und Medizinisch-technische Assistentin/Medizinisch-technischer Assistent. Der Nachweis der praktischen Tätigkeit gilt als erbracht, wenn der Studienbewerber die Qualifikation für das Studium durch das Zeugnis der Fachhochschulreife einer Fachoberschule für Sozial- und Gesundheitswesen im Bereich Gesundheitswesen erworben hat.

(4) In der kooperativen Studienform des Teilzeit-Studiums werden integriert praktische Ausbildungsanteile während der ersten vier Semester des Studiums durchgeführt. Diese Studienform setzt daher vor Aufnahme des Studiums den Abschluss eines Praktikantenvertrages voraus. Der Vertrag muss in seinen wesentlichen Inhalten, insbesondere seiner zeitlichen Ausgestaltung und den Betreuungsmodalitäten, dem von der Hochschule erstellten Muster-Praktikantenvertrag (Anlage V) entsprechen. Darüber hinaus muss der von der Hochschule ausgearbeitete Praktikums-Ablaufplan (Anlage VI) Bestandteil des Vertrages sein. Abweichungen vom Ablaufplan sind nach Absprache mit dem zuständigen Fachbereich möglich. Eine Ausfertigung des Praktikantenvertrages ist bei der Einschreibung vorzulegen. Die erfolgreiche Absolvierung der praktischen Ausbildung ist spätestens zum Beginn des fünften Fachsemesters nachzuweisen.

(5) Die Auswahl der Praxisstelle kann durch den Studierenden oder durch die Hochschule getroffen werden. Während der Dauer der praktischen Ausbildung (außer in der vorlesungsfreien Zeit) sind zwei Tage pro Woche zum Besuch von Lehrveranstaltungen in der Hochschule vorgesehen, wobei die Studieninhalte auf die Inhalte der praktischen Ausbildung abgestimmt sind. Um das Ziel eines ganzheitlichen Einblicks in die Funktion einer klinischen Einrichtung zu ermöglichen, soll der Praktikant mit Blick auf eine bestimmte Patientengruppe über einen definierten Zeitraum und an verschiedenen Einsatzorten die Abläufe von der Aufnahme bis zur Entlassung in allen relevanten Belangen kennenlernen. Insbesondere soll der Praktikant bei der pflegerischen Betreuung der Patientengruppe durch Begleitung der jeweiligen Fachkraft Kenntnisse der fallbezogenen und patientenbezogenen Form der Bereichspflege erlangen und anschließend die Fachkraft im Rahmen seiner erworbenen Kompetenzen unterstützen. Die Ausbildungsinhalte sind zu protokollieren und mit der Bezugsperson am jeweiligen Einsatzort abzugleichen. Die Erfahrungsberichte werden in der Hochschule vorgestellt und diskutiert. Nach erfolgreicher Absolvierung der praktischen Ausbildung stellt die Praxisstelle eine detailliertes Zeugnis über die erlernten Kenntnisse und Fähigkeiten aus.

#### **§ 4**

#### **Einstufungsprüfung; Zulassung von in der beruflichen Bildung Qualifizierten**

(1) Studienbewerber ohne den Nachweis der Fachhochschulreife oder einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung können unter den Voraussetzungen der nach § 67 Abs. 2 HG erlassenen Rechtsverordnung zu einer Einstufungsprüfung zugelassen werden und, soweit nicht Regelungen über die Vergabe von Studienplätzen entgegenstehen, die Berechtigung erlangen, ihr Studium in einem dem Ergebnis dieser Einstufungsprüfung entsprechenden Abschnitt des Studiengangs aufzunehmen. Das Nähere über Art, Form und Umfang der Einstufungsprüfung regelt die Einstufungsprüfungsordnung der Hochschule Niederrhein.

(2) In der beruflichen Bildung qualifizierte Studienbewerber können unter den Voraussetzungen der nach § 66 Abs. 5 HG erlassenen Rechtsverordnung ohne den Nachweis der Fachhochschulreife oder einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung und ohne Einstufungsprüfung zum Studium zugelassen werden, wenn eine fachliche Entsprechung vorliegt.

## **§ 5**

### **Ziel von Lehre und Studium**

(1) Lehre und Studium sollen unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 81 HG) den Studierenden auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse insbesondere die anwendungsbezogenen Inhalte ihres Studienfaches vermitteln und sie befähigen, Vorgänge und Probleme im Bereich des Gesundheitswesens zu erkennen und zu analysieren, medizinisch, technisch und ökonomisch begründete Lösungen zu erarbeiten und dabei auch außerfachliche Bezüge zu beachten.

(2) Das Studium umfasst Pflichtfächer, Wahlpflichtfächer und zusätzliche Lehrveranstaltungen. Durch das Angebot von Wahlpflichtfächern und zusätzlichen Lehrveranstaltungen können die Studierenden ihr Studium unter Berücksichtigung ihrer besonderen Fähigkeiten und Neigungen individuell gestalten. Dabei dienen die zusätzlichen Lehrveranstaltungen in erster Linie dazu, in freien, weder beleg- noch prüfungspflichtigen Wahlstudien besondere fachliche und allgemein bildende Interessen zu verfolgen. Zu den zusätzlichen Lehrveranstaltungen zählt auch das nicht zulassungsbeschränkte Lehrangebot aller anderen an der Fachhochschule Niederrhein durchgeführten Studiengänge.

## **§ 6**

### **Studienbeginn; Gliederung des Studiums; Studienverlaufsplan**

(1) Das Studium kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.

(2) Das Studium gliedert sich in ein Grund- und ein Hauptstudium. Das Grundstudium umfasst im Kern in der Vollzeit-Studienform die ersten beiden, in der Teilzeit-Studienform die ersten vier Studiensemester und schließt mit der Zwischenprüfung ab. Das Hauptstudium umfasst im Kern in der Vollzeit-Studienform das vierte bis achte, in der Teilzeit-Studienform das sechste bis zehnte Semester. Das fünfte bzw. das siebte Semester ist das Praxis- oder Auslandsstudiensemester (§§ 9 und 10). Das achte bzw. das zehnte Semester dient in der Hauptsache der Absolvierung des abschließenden Teils der Diplomprüfung mit der Anfertigung der Diplomarbeit und dem sich anschließenden Kolloquium.

(3) Die Zuordnung der Fächer zum Grund- und Hauptstudium, die Bezeichnung der Lehrveranstaltungen, ihre Zuordnung zu den Fächern sowie Form und Umfang der Lehrveranstaltungen ergeben sich aus den Studienverlaufsplänen der Anlagen I und II. Anlage III enthält die Wahlpflichtfächerkataloge.

## **§ 7**

### **Methoden des Lehrens und Formen der Lehrveranstaltungen**

(1) Grundsätzlich herrscht Freiheit der Lehrmethode. Die angewendete Methode muss sich jedoch an dem Ziel von Lehre und Studium gemäß § 5 orientieren.

(2) Lehrveranstaltungen können als Vorlesung/Lehrvortrag, Seminaristische Lehrveranstaltung, Übung, Praktikum, Seminar und Exkursion durchgeführt werden. Alle Wahlpflichtfächer im speziellen Hauptstudium können außerdem als Projekt bearbeitet werden. Eine Typisierung und Beschreibung der genannten Formen von Lehrveranstaltungen enthält Anlage IV.

## **§ 8 Prüfungen**

Für Prüfungsangelegenheiten ist allein die Diplomprüfungsordnung maßgebend und verbindlich.

## **§ 9 Praxissemester**

(1) Das Ziel des in das Studium integrierten Praxissemesters ist es, den Studierenden durch konkrete Aufgabenstellung und praktische Mitarbeit in Unternehmen der Berufspraxis an die spätere berufliche Tätigkeit heranzuführen. Es soll insbesondere dazu dienen, die im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anzuwenden sowie die bei der praktischen Tätigkeit gemachten Erfahrungen zu reflektieren und auszuwerten und für die nachfolgende Studienphase nutzbar zu machen.

(2) Als Praxisstellen kommen alle einschlägigen Einrichtungen im Gesundheitswesen in Betracht, insbesondere klinische Einrichtungen, ärztliche Großpraxen, ambulante Gesundheitszentren, Einrichtungen der Krankenkassen, Hersteller von Medizinalprodukten, Betriebe der Pharmaindustrie und in diesen Branchen tätige Beratungsunternehmen. Studierende, die ihre praktische Tätigkeit nach § 3 Abs. 2 bis 4 schwerpunktmäßig im medizinischen und im Pflegebereich absolviert haben, sollen im Praxissemester überwiegend mit berufspraktischen Tätigkeiten an einer Schnittstelle der Bereiche Verwaltung/Organisation und Medizin/Pflege vertraut gemacht werden.

(3) Das Praxissemester hat in der Regel eine Dauer von 20 Wochen und ist ohne Teilung zu absolvieren.

(4) Zum Praxissemester kann zugelassen werden, wer bis auf eine Ausnahme alle Fachprüfungen und Leistungsnachweise des Grundstudiums bestanden hat. Darüber hinaus ist der Nachweis der praktischen Tätigkeit bzw. der erfolgreich absolvierten praktischen Ausbildungsanteile gemäß § 3 Abs. 3 und 4 zu erbringen. Über die Zulassung zum Praxissemester und die Genehmigung der Praxisplätze entscheidet der Prüfungsausschuss. Der Fachbereich stellt sicher, dass für die Studierenden eine ausreichende Zahl von betrieblichen Praxisplätzen zur Verfügung steht. Dessen ungeachtet können und sollen die Studierenden sich zunächst selbst um die Beschaffung eines Praxisplatzes bemühen. Im Ausnahmefall, insbesondere dann, wenn der Fachbereich im Rahmen des Zumutbaren nicht in der Lage ist, einem Studierenden einen Praxisplatz zur Verfügung zu stellen, kann ersatzweise ein anwendungsorientiertes Projekt an einer Hochschule bearbeitet werden. Auf das anwendungsorientierte Projekt finden die Bestimmungen zum Praxissemester sinngemäß Anwendung.

(5) Vor Beginn des Praxissemesters schließt der Studierende mit dem Unternehmen einen Praxissemestervertrag ab, der insbesondere

1. die Dauer des Praxissemesters,
2. die Pflichten des Unternehmens,
3. die Pflichten des Studierenden,
4. den Versicherungsschutz des Studierenden,
5. die Voraussetzungen für eine vorzeitige Auflösung des Praxissemestervertrages und
6. den Nachweis über die Tätigkeiten des Studierenden während des Praxissemesters

regelt. Parallel zum Abschluss des Praxissemestervertrages ist mit dem betreuenden Professor die Aufgabenstellung zu klären. Eine Ausfertigung des Praxissemestervertrages ist dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vor Antritt des Praxissemesters zur Überprüfung vorzulegen.

(6) Während des Praxissemesters wird der Studierende von einem Professor betreut. Der Professor wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt. Nach Möglichkeit sind entsprechende Vorschläge des Studierenden zu berücksichtigen. Zum Zwecke der Betreuung werden einführende, begleitende und abschließende Lehrveranstaltungen im Umfang von zwei Semesterwochenstunden durchgeführt. Über das Praxissemester hat der Studierende einen Bericht anzufertigen oder eine Präsentation vorzutragen.

(7) Der betreuende Professor erkennt die Teilnahme am Praxissemester durch eine Bescheinigung an, wenn nach seiner Feststellung die berufspraktische Tätigkeit dem Zweck des Praxissemesters entspricht und der Studierende die ihm übertragenen Tätigkeiten zufriedenstellend ausgeführt hat; das Zeugnis der Ausbildungsstätte sowie der Bericht oder die Präsentation sind dabei zu berücksichtigen.

(8) Ein nicht anerkanntes Praxissemester kann einmal wiederholt werden. Alternativ ist es möglich, als Wiederholung ein Auslandsstudiensemester nach § 10 durchzuführen.

## **§ 10 Auslandsstudiensemester**

(1) An die Stelle des Praxissemesters kann auch ein Studiensemester an einer ausländischen, fremdsprachigen Hochschule treten. Diese Studienzeit soll insbesondere dazu dienen,

1. die theoretischen und praktischen Kenntnisse auf den Gebieten des Studienganges zu vertiefen und in ausgewählten Fächern Praktika, Studienarbeiten und Prüfungen abzuleisten,
2. zu lernen, mit Studierenden und Dozenten anderer Nationalitäten zusammenzuarbeiten und sich in einer anderen Ausbildungsstruktur zu bewähren,
3. die Kenntnisse in der Sprache des besuchten Landes zu verbessern.

(2) Das Auslandsstudium soll für in der Vollzeit-Studienform im fünften und in der Teilzeit-Studienform im siebten Fachsemester abgeleistet werden. Es ist über einen Zeitraum von mindestens 20 Wochen in einem zusammenhängenden Zeitraum zu absolvieren.

(3) Zum Auslandsstudiensemester kann zugelassen werden, wer bis auf eine Ausnahme alle Fachprüfungen und Leistungsnachweise des Grundstudiums bestanden hat. Darüber hinaus ist der Nachweis der praktischen Tätigkeit bzw. der erfolgreich absolvierten praktischen Ausbildungsanteile gemäß § 3 Abs. 3 und 4 zu erbringen. Über die Zulassung zum Auslandsstudiensemester, die Anerkennung eines vom Studierenden vorgeschlagenen Auslandsstudienplatzes als geeignet im Sinne von Absatz 1 und die Zuweisung des Studienplatzes entscheidet der Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem Auslandsbeauftragten des Fachbereichs.

(4) Während des Auslandsstudiensemesters wird jeder Studierende von einem Professor betreut, der vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses hierzu bestellt wird.

(5) Der betreuende Professor erkennt die erfolgreiche Teilnahme am Auslandsstudiensemester durch eine Bescheinigung an, wenn nach seiner Feststellung diese Studienzeit dem Zweck des Praxissemesters entspricht hat. Ein schriftlicher Bericht und ein mündlicher Vortrag über das Auslandsstudiensemester sowie der Nachweis von dort erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen sind dabei zu berücksichtigen.

(6) Ein nicht anerkanntes Auslandsstudiensemester kann einmal wiederholt werden. Alternativ ist es möglich, als Wiederholung ein Praxissemester nach § 9 durchzuführen.

## **§ 11 Studienberatung**

(1) Die Studienberatung für Studienanfänger wird in Form von Einführungsseminaren durchgeführt. Zeit, Ort und Ablauf der Einführungsseminare werden vom Dekan im Einvernehmen mit dem Fachschaftsrat rechtzeitig vor Beginn der Vorlesungszeit bekannt gegeben.

(2) Studienbegleitende Beratung wird vom Fachbereich in besonderen Informationsveranstaltungen angeboten. Darüber hinaus bieten die Lehrenden des Fachbereiches den Studierenden die Möglichkeit persönlicher und individueller Beratung. Allgemeine Studienberatung, einschließlich psychologischer Beratung bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten, erfolgt durch die zentrale Beratungsstelle der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf. Außerdem beraten das Dezernat II (Studentische Angelegenheiten) der Zentralverwaltung der Hochschule Niederrhein und der Fachschaftsrat.

## **§ 12 In-Kraft-Treten**

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Niederrhein (Amtl. Bek.) in Kraft.

**Studienverlaufsplan für den Studiengang Gesundheitswesen -  
Technische Medizinwirtschaft  
- achtsemestriges Studium (Vollzeit) -**

Anlage I

Fach	Lehrveranstaltungen	Semester Veranstaltungsart	1.				2.				3.				4.				5.				6.				7.				8.	Summe SWS	Abschluss				
			V	SL	Ü	P/S	V	SL	Ü	P/S	V	SL	Ü	P/S	V	SL	Ü	P/S	V	SL	Ü	P/S	V	SL	Ü	P/S	V	SL	Ü	P/S							
<b>Grundstudium (Teil A)</b>																																					
<b>Propädeutik</b>																																					
	Mathematik		1		1																								2	FP							
	Wirtschaftsmathematik		1		1																								2	TP 1							
	Chemie		1		1																								2	TP 2							
	Physik						1		1																				2								
	Werkstoffe in der Medizin						1		1																				2								
<b>Konservative und operative Krankheitslehre</b>																																					
	Konservative Krankheitslehre 1		2				2																						4	FP							
	Operative Krankheitslehre 1		2				2																						4	TP 1							
	Konservative Krankheitslehre 2										2			2															4	TP 2							
	Operative Krankheitslehre 2										2			2															4	TP 2							
<b>Informationstechnologie I</b>																																					
	DV-Technik und Netze		1		1																								2	uLN							
	DV-Praktikum Allgemeines PC-Management					4																							4								
<b>Spezielle Betriebswirtschaftslehre I</b>																																					
	Allgemeine Grundlagen		4																										4	FP							
	Beschaffung/Logistik						2																						2								
	Organisation						2																						2								
	Betriebstechnik						1		1																				2								
<b>Diagnostische und therapeutische Verfahren</b>																																					
	Diagnost. u. therapeut. Verfahren 1						1		1																				2	bLN							
	Diagnost. u. therapeut. Verfahren 2										1		1																2								
	Summe		12	1	7		12		4		5		1		4														46	3FP/2LN							
<b>Allgemeines Hauptstudium (Teil B)</b>																																					
<b>Spezielle Gebiete des Gesundheitswesens</b>																																					
	Gesundheits- und Pflegewissenschaften						1		1		2																		4	FP							
	Pharmakologie						2				2																		4	TP 1							
	Psychologie und Psychiatrie										2			2															4	TP 2							
	Rehabilitation und Prävention										1		1		1		1												4								
<b>Spezielle Betriebswirtschaftslehre II</b>																																					
	Führungslehre										1		1																2	FP							
	Marketing										1		1																2	TP 1							
	Kostenrechnung										1		1																2								
	Controlling															1		1											2								
	Recht - Grundlagen										2		2																4	TP 2							
	Recht - spezielle Fragen														1		1												2								
<b>Informationstechnologie II</b>																																					
	DV-Administration und -Organisation						1		1		1		1																4	FP							
	Projektmanagement																											2	TP 1								
	DV-Praktikum Spezielle Fragen im Medizin-Bereich																											2	TP 2								
	Spezielle Informationssysteme im Medizin-Bereich																											2									
<b>Biomedizintechnik</b>																																					
	Biomedizintechnik/Therapie										1		1		1		1		2										6	FP							
	Biomedizintechnik/Diagnostik										1		1		1		1		2										6								
	Praxissemesterbegleitung																											2									
<b>Spezielles Hauptstudium (Teil C)</b>																																					
<b>Kommunikation und Präsentation</b>																																					
	Einführung														1		1												2	2 TP							
	Spezialfälle/Fallstudien (Projekte)																												4								
<b>Wahlpflichtfach 1 (aus Katalog I)</b>																																					
	Wahlpflichtfach 1																												8	FP							
<b>Wahlpflichtfach 2 (aus Katalog I)</b>																																					
	Wahlpflichtfach 2																												8	FP							
<b>Wahlpflichtfach 3 (aus Katalog I)</b>																																					
	Wahlpflichtfach 3																												8	FP							
<b>Wahlpflichtfach 4 (aus Katalog II)</b>																																					
	Wahlpflichtfach 4																												6	uLN							
<b>Wahlpflichtfach 5 (aus Katalog II)</b>																																					
	Wahlpflichtfach 5																												6	uLN							
<b>Zusätzliche Lehrveranstaltungen</b>																																					
	Zusätzliche Lehrveranstaltungen																												12								
	Summe						4		2		2		11		8		3		2		6		13		7		6		7		13	108	8FP/2LN				
	Summe gesamt		12	1	7		16		6		2		16		8		4		2		10		3		13		2		6		13	7	6	7	13	154	11FP/4LN
			20				22					30					28													26		26					

Abkürzungen: V=Vorlesung, SL=Seminaristische Lehrveranstaltung, U=Übung, P/S=Praktikum o. Seminar, SWS=Semesterwochenstunden, FP=Fachprüfung, TP=Teilprüfung, bLN=benoteter Leistungsnachweis, uLN=unbenoteter Leistungsnachweis



**Wahlpflichtfächerkataloge**

Katalog I:

- Krankenhausmanagement (2 TP)
- Medizincontrolling
- Gesundheitsökonomie
- Spezielle Biomedizintechnik
- Spezielle Hygienetechnik
- Arbeitswissenschaft und Personal
- Reinigungstechnologie
- Health Care Logistics

Katalog II:

- Krankenhausbetriebstechnik und -logistik
- Recht und Medizinethik
- Medizinische Informationstechnologie
- Betriebssysteme, Netzwerke und Kommunikation

**Formen der Lehrveranstaltungen**

<b>Vorlesung/Lehrvortrag</b>	V	Zusammenhängende Darstellung eines Lehrstoffes, Vermittlung von Fakten und Methoden durch den Lehrenden
<b>Seminaristische Lehrveranstaltung</b>	SL	Vertiefende Erarbeitung von Lehrinhalten. Der Lehrende entwickelt und vermittelt den Lehrstoff unter Berücksichtigung der Diskussionsbeiträge der Studierenden.
<b>Übung</b>	Ü	Systematische Erarbeitung von Lehrinhalten, Erkennen von Zusammenhängen, Anwendung auf Fälle der Praxis. Der Lehrende leitet die Veranstaltung, gibt die Einführung, stellt Aufgaben, gibt Lösungshilfen. Die Studierenden arbeiten einzeln oder in Gruppen, lösen Aufgaben in enger Rückkopplung mit dem Lehrenden selbständig.
<b>Praktikum</b>	P	Gelenkte studentische Tätigkeit zum Erwerb und zur Vertiefung von Kenntnissen und Fertigkeiten durch Bearbeitung praktischer Aufgaben
<b>Seminar</b>	S	Erarbeitung von Fakten, Vertiefung von Kenntnissen, Behandlung komplexer Probleme im Wechsel von Vortrag und Diskussion
<b>Exkursion</b>	E	Organisierte Lehrveranstaltungen außerhalb der Hochschuleinrichtungen zur exemplarischen Veranschaulichung und zum kritischen Vergleich von Lehre, Studium und Praxis

**Muster -  
Praktikantenvertrag**

zur Durchführung der praktischen Ausbildung im ersten bis vierten Semester im  
Studiengang Gesundheitswesen – Technische Medizinwirtschaft  
am Fachbereich Wirtschaftsingenieurwesen und Gesundheitswesen  
der Hochschule Niederrhein (HN) in Krefeld

zwischen (klinische Einrichtung)

.....  
.....  
.....

(genaue Bezeichnung mit Anschrift und Telefon)

und (Praktikantin/Praktikant)

Frau/Herrn .....

geboren am ..... in .....

Anschrift: .....

..... Telefon: .....

**§ 1  
Dauer der Praxistätigkeit**

Die Praxistätigkeit beginnt am ..... und endet am .....

Sie umfasst drei Tage pro Woche (Montag, Dienstag, Freitag) in der Vorlesungszeit und fünf Tage pro Woche in der vorlesungsfreien Zeit.

- Die tägliche und wöchentliche Arbeitszeit während der Praxistätigkeit entspricht den tariflichen Bestimmungen für ..... (Berufsgruppe) gemäß ..... (Tarifvertrag).
- Die tägliche und wöchentliche Arbeitszeit während der Praxistätigkeit wird wie folgt festgelegt: .....

## § 2 Praktikums-Ablaufplan

Für die Tätigkeit der Praktikantin/des Praktikanten sind die in dem beigefügten Ausbildungsplan genannten Einsatzbereiche und Aufgabengebiete vorgesehen. Der Ausbildungsplan ist Bestandteil dieses Praktikantenvertrages.

## § 3 Pflichten der Vertragspartner

Die klinische Einrichtung verpflichtet sich

1. die Praktikantin/den Praktikanten in den im Praktikums-Ablaufplan genannten Bereichen einzusetzen und sie/ihn durch konkrete Aufgabenstellungen so anzuleiten, dass sie/er die Möglichkeit erhält, die berufliche Praxis und typischen Arbeitsfelder der medizinischen, medizinisch-technischen und der Pflegeberufe kennenzulernen,
2. die Praktikantin/den Praktikanten von für den jeweiligen Einsatzbereich beruflich qualifizierten Kräften betreuen zu lassen,
3. der Praktikantin/dem Praktikanten nach Beendigung der Praxistätigkeit entsprechend dem Praktikums-Ablaufplan ein detailliertes Zeugnis über die erlernten Kenntnisse und Fähigkeiten auszustellen.

Die Praktikantin/der Praktikant verpflichtet sich

1. die gebotene Ausbildungsmöglichkeit wahrzunehmen,
2. die im Rahmen des Praktikums-Ablaufplanes übertragenen Aufgaben sorgfältig und verantwortungsvoll auszuführen,
3. den Anordnungen des Krankenhauses bzw. jedes in dessen Auftrag Handelnden nachzukommen,
4. die für die klinische Einrichtung geltenden Ordnungen, insbesondere die Arbeitszeiten und Arbeitsordnungen, die Unfallverhütungsvorschriften sowie die Vorschriften über die Schweigepflicht zu beachten,
5. ein Fernbleiben während der festgelegten Arbeitszeit unverzüglich der klinischen Einrichtung bzw. der Praxisanleiterin/dem Praxisanleiter mitzuteilen und bei Arbeitsunfähigkeit spätestens am dritten Tag ein ärztliches Attest vorzulegen.

**§ 4**  
**Vergütung**

Die monatliche Vergütung beträgt: .....

**§ 5**  
**Praxisanleiterin/Praxisanleiter**

Die klinische Einrichtung benennt

Frau/Herrn.....

Beruf/Funktion: ..... als Praxisanleiterin/Praxisanleiter.

Die Praxisanleiterin/der Praxisanleiter ist Ansprechpartner/in der Praktikantin/des Praktikanten und zugleich Gesprächspartner/in der Betreuungsdozentin/des Betreuungsdozenten der HN in allen Fragen, die dieses Vertragsverhältnis berühren.

**§ 6**  
**Betreuungsdozentin/Betreuungsdozent**

Der Fachbereich Wirtschaftsingenieurwesen und Gesundheitswesen der HN benennt eine Betreuungsdozentin/einen Betreuungsdozenten für die Praktikantin/den Praktikanten.

**§ 7**  
**Urlaub**

- Die Praktikantin/der Praktikant hat Anspruch auf Erholungs- und Sonderurlaub entsprechend den tariflichen Bestimmungen für ..... (Berufsgruppe) gemäß ..... (Tarifvertrag).
- Die Praktikantin/der Praktikant hat einen jährlichen Urlaubsanspruch von ..... Tagen.

Darüber hinaus kann die klinische Einrichtung eine kurzfristige Freistellung von der Praxistätigkeit aus persönlichen Gründen gewähren.

## **§ 8 Wechsel der Praktikantenstelle**

Ein Wechsel der Praktikantenstelle kann nur in begründeten Ausnahmefälle erfolgen und bedarf der Zustimmung des Fachbereichs Wirtschaftsingenieurwesen und Gesundheitswesen der HN. § 11 bleibt hiervon unberührt.

## **§ 9 Versicherungsschutz**

Die klinische Einrichtung gewährt für die Praxistätigkeit den gesetzlichen Unfallversicherungsschutz. Soweit die Praktikantin/der Praktikant als Studierende bzw. Studierender krankenversicherungspflichtig ist, verbleibt sie/er in der studentischen Kranken- und Unfallversicherung. Der hierdurch gewährte Unfallversicherungsschutz bezieht sich nur auf den Besuch der Veranstaltungen in der HN.

## **§ 10 Vertragsausfertigung**

Dieser Vertrag wird in zwei gleichlautenden Ausfertigungen unterzeichnet. Beide Vertragspartner erhalten eine Ausfertigung. Eine Kopie des Vertrages legt die Praktikantin/der Praktikant der HN spätestens bei der Einschreibung für den Studiengang Gesundheitswesen – Technische Medizinwirtschaft vor.

## **§ 11 Auflösung des Vertrages**

Der Vertrag kann vorzeitig aufgelöst werden

- beiderseits aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Frist (§ 626 BGB),
- durch die Praktikantin/den Praktikanten nach Absprache mit der Betreuungsdozentin/dem Betreuungsdozenten bei wesentlichen Änderungen der Einsatzbereiche nach § 2 oder bei Änderung des eigenen Ausbildungs- oder Studienzieles mit einer Frist von vier Wochen.

Die Auflösung wird schriftlich unter Angabe der Gründe erklärt. Die HN erhält eine Benachrichtigung.

**§ 12**  
**Zusätzliche Vereinbarungen**

.....

.....

.....

.....

.....

.....  
Ort, Datum

.....  
(Vertreter/in oder Beauftragte/r  
der klinischen Einrichtung)

.....  
(Praktikant/in)

Anlage VI

**Praktikums-Ablaufplan für das kooperative Studium**

Praxisdauer:  Zeitlicher Rahmen: erstes bis viertes Studiensemester	gesamt	104
	davon	12
	Urlaub	
	Praxis	92

**Praktische Einsätze:**

Praxisschwerpunkt:	Bereich:	Einsatzort:	Wochen	Summe
Allgemein	Einführung	Betriebsleitung	1	1
Medizin/Pflege/Technik Funktionsdienste  Organisation/Verwaltung	Konservative Medizin z. B. Innere Abteilung	Ambulanz/Notaufnahme	24	
		Pflegedienst		
		Endoskopie/Labor/Röntgen		
		Sekretariat		
		Ärztlicher Dienst		
		Intensivstation		
		Physikalische Therapie		
Projektarbeit Konservative Medizin			3	27
Medizin/Pflege/Technik Funktionsdienste  Organisation/Verwaltung	Operative Medizin z. B. Allg. Unfallchirurgie	Pflegedienst	24	
		Ambulanz/Notaufnahme		
		Operationssaal/Anästhesie		
		Sekretariat		
		Ärztlicher Dienst		
Projektarbeit Operative Medizin			3	27
Krankenhausverwaltung Bewirtschaftung/Organisation Versorgungs- und Betreuungsdienste	Wirtschaftsbereich	Aufnahme/Abrechnung	34	
		Zentrale/Pforte		
		Küche/Hauswirtschaft		
		Apotheke		
		Technik/Instandhaltung		
		Hygiene		
		Einkauf		
		Personalverwaltung		
		EDV		
		Controlling		
		Finanzbuchhaltung		
Betriebsleitung Hauptverwaltung/Geschäftsführung			34	37
Projektarbeit			3	
			gesamt:	92